Ehrungsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	171
§ 2	Ernennungen	171
§ 3	Auszeichnungen	171
§ 4	Ehrennadeln	171
§ 5	Ehrenplakette	172
§ 6	Anträge	172
§ 7	Ehrenurkunden und Veröffentlichungen	172
§ 8	Besondere Rechte	172
§ 9	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen	172
§ 10	Jubiläumsgeburtstage	173
§ 11	Inkrafttreten	173

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der TFV ehrt Personen, die sich um den Fußballsport in seinem Verbandsgebiet verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und zum Ehrenmitglied des TFV, zum Ehrenvorsitzenden eines KFA und zum Ehrenmitglied eines KFA oder durch Auszeichnungen.

§ 2 Ernennungen

Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des TFV mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Präsidenten des TFV hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im TFV-Vorstand gegeben ist. Es können höchstens zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben. Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz "Ehrenpräsident".

Zum Ehrenmitglied des TFV kann nur ernannt werden, wer Inhaber der Ehrennadel in Gold des TFV ist und sich als Mitglied im TFV-Vorstand um den Fußballsport und um den TFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder des TFV erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz "Ehrenmitglied".

Zum Ehrenvorsitzenden des KFA soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt als Vorsitzender eines KFA mindestens über den Zeitraum von zwei Wahlperioden und damit anerkannt und verdienstvoll geführt hat. Hiervon kann abgewichen werden, wenn über die Zeit im Amt des Vorsitzenden des KFA hinaus ein langjähriges verdienstvolles Wirken im KFA-Vorstand gegeben ist. Der Ehrenvorsitzende erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz "KFA-Ehrenvorsitzender".

Zum Ehrenmitglied des KFA kann nur ernannt werden, wer Inhaber der Ehrennadel in Gold des TFV ist und sich als Mitglied im KFA-Vorstand um den Fußballsport und um den KFA in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder des KFA erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Ehrennadel in Gold mit dem Zusatz "KFA-Ehrenmitglied".

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- die Ehrennadel des TEV in Bronze
- die Ehrennadel des TFV in Silber
- · die Ehrennadel des TFV in Gold
- die Ehrenplakette des TFV

§ 4 Ehrennadeln

Die Ehrennadel in Bronze kann für verdienstvolle Arbeit in einem Organ des TFV und seinen Vereinen verliehen werden. Die Ehrennadel in Bronze kann auch an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im TFV Verdienste um den Fußballsport erworben haben.

Die Ehrennadel in Silber kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Organ des TFV und seinen Vereinen verliehen werden. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Bronze und in Silber soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport und um den TFV erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Silber und in Gold soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der zeitlichen Voraussetzung gemacht werden.

§ 5 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Fußballsport sowie die Entwicklung und Festigung des TFV erworben haben. Die vorherige Verleihung der Ehrennadel in Gold ist dafür Voraussetzung. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Gold und der Ehrenplakette soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

§ 6 Anträge

Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied des TFV ist das erweiterte Präsidium des TFV. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium des TFV.

Der Antrag und die Bewilligung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied der KFA erfolgt durch die für ihr Territorium zuständigen Kreisfußballausschüsse selbst. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor dem Kreisfußballtag vom KFA gestellt und in der Geschäftsstelle des TFV angezeigt werden.

Antragsberechtigt für die Auszeichnung mit der Ehrenplakette des TFV sind der Vorstand des TFV und die KFA. Der Antrag muss spätestens acht Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch das erweiterte Präsidium des TFV.

Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln des TFV sind die Vereine, die KFA, der Vorstand des TFV und seine Ausschüsse

Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold muss der Antrag spätestens acht Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch das erweiterte Präsidium des TFV.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber muss der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch die KFA.

Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze muss der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin in der Geschäftsstelle des TFV vorliegen. Die Bewilligung erfolgt durch die KFA.

Alle Anträge der Vereine zur Auszeichnung von Personen sind über den Ehrenamtsbeauftragten des Kreises an den Kreisfußballausschuss zu stellen.

§ 7 Ehrenurkunden und Veröffentlichungen

Für Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt dazu eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des TFV.

§ 8 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder des TFV, Ehrenvorsitzende der KFA, Ehrenmitglieder der KFA und Inhaber der Ehrenplakette des TFV haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom TFV veranstaltet werden.

§ 9 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Das Präsidium des TFV und der Vorstand des KFA kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und Ehrenmitglied des TFV/Ehrenvorsitzenden des KFA und Ehrenmitglied des KFA widerrufen, wenn sich der Betreffende nach seiner Ernennung dieser Ehrung unwürdig erwiesen hat.

Der Vorstand des TFV und der Vorstand der KFA hat unter gleichen Voraussetzungen das Recht, Auszeichnungen zu entziehen.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Ehrenurkunden an den TFV zurückzugeben.

§ 10 Jubiläumsgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag, alle Geburtstage nach jeweils weiteren fünf Jahren sowie Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Zu diesem Anlass können Ehrenpräsidenten des TFV, Ehrenmitglieder des TFV, Ehrenvorsitzende der KFA, Ehrenmitglieder der KFA sowie alle ehrenamtliche Mitglieder des TFV/KFA und Schiedsrichter Blumen und Geschenke bis zum steuerfreien Höchstbetrag erhalten.

Die jeweilige Entscheidung über die Art und Höhe trifft unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und der Funktion des Betreffenden das Präsidium des TFV sowie der Ehrenamtsbeauftragte und Vorsitzende des KFA.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Festlegungen in der Ehrungsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
- (2) Die Ehrungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.